

eine Verwertung in der Tierproduktion geeignet sein könnten, eine Entscheidung über ihre Eignung als Futtermittel durch die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, in Abstimmung mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft getroffen wird. Die als Futtermittel geeigneten Neben- und/oder Abprodukte sind durch die Zentralstelle in das Futtermittelregister der DDR einzutragen.

§9

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur umfassenden Gewinnung, zum Sammeln, zum rationellen Transport, zur verlustarmen Aufbereitung und zur effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion die Aufkommensbetriebe und die Verwertungsbetriebe unter Nutzung der territorialen Möglichkeiten und Reserven zu unterstützen. Dieses bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen der territorialen Rationalisierung, vor allem bei der Entwicklung der materiell-technischen Basis sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter.

(2) Unter Beachtung der festgelegten Rang- und Reihenfolge der Investitionen sind die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds für die Sammlung, Aufbereitung, Lagerung und Verwertung von Futterreserven in solchen Aufkommensbetrieben und Verwertungsbetrieben einzusetzen, die für die verstärkte Sammlung und den verstärkten Einsatz von Futterreserven vorgesehen sind.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern die Verallgemeinerung und Popularisierung der besten Erfahrungen zur umfassenden Gewinnung, verlustarmen Aufbereitung sowie effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion.

§10

Verantwortliche für die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven

Für die umfassende Gewinnung von Futterreserven und für deren effektive Verwertung in der Tierproduktion sind von den Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Aufkommensbetriebe sowie der Verwertungsbetriebe Verantwortliche zu benennen. Diese haben die Direktoren, Vorsitzenden und Leiter der Aufkommensbetriebe sowie der Verwertungsbetriebe bei der Ausarbeitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu unterstützen. Sie sind für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Aufkommensbetrieben und den Verwertungsbetrieben verantwortlich und organisieren den rechtzeitigen Abschluß von Verträgen gemäß §11 sowie deren termin- und qualitätsgerechte Erfüllung.

§11

Abschluß von Verträgen

(1) Zwischen den Aufkommensbetrieben und den Verwertungsbetrieben sind Verträge über die Gewinnung und Lieferung von Futterreserven abzuschließen. Soweit die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die von den Räten der Kreise oder Städte Beauftragten den Transport der Futterreserven durchführen, sind zwischen diesen und den Aufkommensbetrieben sowie den Verwertungsbetrieben Verträge abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Art der Futterreserve,
- die Menge und die Qualität einschließlich des Mindesttrockensubstanzgehaltes sowie die Abrechnung. (In den Verträgen gemäß § 7 Abs. 2 sind Orientierungsmengen zu vereinbaren.)
- die Art und Weise der Futtermittelprüfung als Nachweis für die Qualität,

- die Abhol- und Liefertermine,
- der Preis einschließlich qualitätsabhängiger Preiszuschläge und Preisabschläge,
- die Art und Weise des Transportes, die Be- und Entladung sowie die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge und der Sammelbehälter,
- der Leistungsort,
- die anzuwendenden Zahlungsbedingungen,
- die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen.

(3) Verträge, in denen die Lieferung von Futterreserven tierischer Herkunft, von Küchenabfällen oder Malzkeimen vereinbart wird, bedürfen der Bestätigung durch den Kreistierarzt. Der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist berechtigt, für weitere Futterreserven die Bestätigungspflicht durch den Kreistierarzt festzulegen.

Bezahlung und Prämierung für das Bereitstellen und Sammeln von Küchenabfällen

§12

(1) Die Verwertungsbetriebe haben den VEB Stadtwirtschaft, den anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und den von den Räten der Kreise oder Städte für das Sammeln von Küchenabfällen und den Transport der imbehandelten Küchenabfälle Beauftragten unter Berücksichtigung des Futterwertes und der Qualität den in den Rechtsvorschriften festgelegten Preis zu zahlen.

(2) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und die von den Räten der Kreise oder Städte für das Sammeln von Küchenabfällen und deren Transport Beauftragten haben an die Aufkommensbetriebe entsprechend dem Futterwert und der Qualität der unbehandelten Küchenabfälle den in den Rechtsvorschriften festgelegten Preis zu zahlen, wenn bei diesen größere Mengen Küchenabfälle anfallen und zentralisiert bereitgestellt werden. Von diesen Einnahmen sind den Werk tätigen der Aufkommensbetriebe, die für die umfassende Gewinnung und zentralisierte Bereitstellung von Küchenabfällen in der vereinbarten Qualität verantwortlich sind, Prämien zu zahlen.

§13

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben die Prämienmittel für die Sammlung von Küchenabfällen jährlich zweckgebunden in ihren Haushalten zu planen. Diese Prämienmittel sind von den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke in Auswertung der erreichten Ergebnisse und Leistungen zur Erzielung hoher Sammelergebnisse und zur Erschließung weiterer Reserven im Planungszeitraum quartalsweise einzusetzen und wie folgt zweckgebunden zu verwenden:

- an Hauswarte, Hausmeister sowie Kollektive und Werk tätige der Aufkommensbetriebe und andere Bürger, die aktiv helfen, Küchenabfälle zu gewinnen und deren Qualität zu erhalten, können bis zu 20 M/t Prämie gezahlt werden,
- an Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR können zur Auszeichnung von vorbildlichen Hausgemeinschaften und Bürgern, die hervorragende Ergebnisse bei der Sammlung von Küchenabfällen im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“ erzielen, Prämien gezahlt werden,
- an Futtersammelbrigaden, die hervorragende Ergebnisse bei der umfassenden Sammlung und verlustarmen Aufbereitung der Küchenabfälle erreichen, können bis zu 15 % der zweckgebundenen Prämienmittel zusätzlich zum planmäßigen betrieblichen Prämienfonds für die Auszeichnung verwendet werden.¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 450 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1108 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 450/1 vom 28. Dezember 1983 über die Industriepreise für Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1108/1 des Gesetzblattes).